

**Gegenstand:** Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen GmbH,  
Mayr-Melnhof-Straße 10, 8130 Frohnleiten  
2 Wohnhäuser mit einmal 9 und einmal 12 Wohneinheiten (insgesamt 21);  
Tiefgarage mit 21 Stellplätzen (davon 2 barrierefrei) und  
11 Stellplätzen im Freien (davon einer barrierefrei);  
30 überdachte Fahrradabstellplätze und ein Müllplatz

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 22.11.2022 hat die **Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen GmbH, Mayr-Melnhof-Straße 10, 8130 Frohnleiten**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von 2 Wohnhäusern mit einmal 9 und einmal 12 Wohneinheiten (insgesamt 21 Wohneinheiten); Errichtung einer Tiefgarage mit 21 Stellplätzen (davon 2 barrierefrei) und 11 Stellplätzen im Freien (davon einer barrierefrei); Errichtung von 30 überdachten Fahrradabstellplätzen und einem Müllplatz** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: 186/11, aus der EZ: 63019/00797, in der **KG Peggau (63019)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, den 13.12.2022, um ca. 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Günter Meinhard

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Peggau zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.